
Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen

(Unterbringungssatzung)

Vom 11. Juni 2021

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 31.03.2022, geändert in Nr. 25/2022 vom 23.06.2022 und zuletzt geändert in Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, SächsGVBl. S. 425, geändert worden ist, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019, SächsGVBl. S. 245, geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018, SächsGVBl. S. 782, geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198, geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

Abschnitt II

- § 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren
- § 14a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e
- § 14b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2

Abschnitt V

- § 15 Haftung
- § 16 Verwaltungszwang
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

§ 18 Speicherung von Daten

§ 19 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1**Anlage 2:** Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2**Abschnitt I Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen****§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangswohnheime, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere

a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 2, 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389), zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,

b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – (SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist) genannte Personenkreis, ²⁾

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

- c) der in § 1a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgegesetzen (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) in der Fassung vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl, S. 359) das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl, S. 198) geändert worden ist) genannte Personenkreis, ²⁾
- d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – (SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl, S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl, S. 782) geändert worden ist) genannte Personenkreis, ²⁾
- e) der Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I 2022 Nr.54, S. 2601), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024 Gesetzes geändert worden ist), sowie ²⁾
- f) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbot nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I 2022 Nr.54, S. 2601), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024 Gesetzes geändert worden ist), ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden. ²⁾

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Übergangswohnheime (§ 3)
- b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
- c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
- d) Wohnungen und sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 6)

(2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen

(1) Als Übergangswohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Personengruppen vorgehalten werden.

(2) Innerhalb der Übergangswohnheime werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.

§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

(1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt dem Personengruppe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebährensschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt

(1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.

(2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6 Unterbringung in Wohnungen und sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

(1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung für die Personengruppe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 16 Abs. 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschild durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen vorgenommen werden.

(3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

(1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

(2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer

- a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
- b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
- c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
- d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
- e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
- g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
- h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,
- i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
- j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

(3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

- a) *die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung der Nutzerin/des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss, ²⁾*
- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

- d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder
- e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

(4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.

(2) Die mit den Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden betrauten Mitarbeiter/-innen und die/der in diesem Rahmen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. *Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist) anordnen.* ²⁾ Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. *Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das am 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist.* ²⁾ Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden Nutzerin/des verursachenden Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

²⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024*

Abschnitt IV

Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist) erhoben. ²⁾ Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbesondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzerinnen/Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist) als Gesamtschuldner. ²⁾ Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

§ 14a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e

(1) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. *Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt am 31. Dezember 2003, 01. Januar 2004 bzw. 01. Juli 2007 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Gesetz vom 06. Juni 2023 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet.* ²⁾

Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 – 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (FRL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2021) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. ¹⁾

In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 [Wohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

(3) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden.

Die in Absatz 2 dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist. Satz 3 gilt entsprechend für Personen in Ausbildung, für welche kein Leistungsausschluss für die Leistungen nach dem AsylbLG nach den Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII besteht.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 23.06.2022, Seite 23-24

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 14b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2

(1) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder mit Bezug einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. ¹⁾

Als Gebührensatz gilt in diesem Falle der Höchstsatz der sich in entsprechender Anwendung der Regelung aus § 14a Abs. 2 dieser Satzung ergibt, wobei die Regelung aus § 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in diesem Zusammenhang auch für die Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

(2) *Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. I S. 408, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit.* ²⁾ Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 23.06.2022, Seite 23-24

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 408) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen. ²⁾

Abschnitt V Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen.

Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

§ 16 Verwaltungszwang

Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ²⁾

- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
- b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
- c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
- d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
- e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) geändert worden ist) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. ²⁾ Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

Abschnitt VI Speichern von Daten und Schlussbestimmungen**§ 18 Speicherung von Daten**

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 des SächsDSDG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) geändert worden ist). ²⁾

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten speziellen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 14a Absatz 3, 14b Absatz 2 dieser Satzung gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

(3) Die Regelungen des § 14b Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gelten, soweit sie sich auf Beziehende von Erwerbsminderungs- oder Altersrente beziehen, ab 1. Juli 2021.¹⁾

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 23.06.2022, Seite 23-24

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs.
1 (Anlage 1 zur Satzung)**

a) *für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)*

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Florastraße 16
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Löbtauer Straße 31
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34 ²⁾

b) *für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)*

- Am Werk 1
- Altgorbitzer Ring 69
- Alttorna 3 k
- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Fischhausstraße 12 a
- Florastraße 16
- Geyststraße 17
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Hermann-Mende-Straße 1
- Industriestraße 11
- Katharinenstraße 9
- Lingneralle 3
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Löwenhainer Straße 31
- Sachsenplatz 10
- Podemusstraße 9
- Provianthofstraße 2+4
- Tharandter Straße 8
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Windmühlenstraße 59 ²⁾

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024

**Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen
(Unterbringungssatzung) ²⁾**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	1.383,27 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	555,94 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	1.383,27 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	960,39 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	1.147,88 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Dresden, 15. März 2022

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e15-03-2024 vom 5. März 2024
64. EL, 2024